

Geschäftsverzeichnismrn. 2568, 2619 und
2620

Urteil Nr. 123/2003
vom 24. September 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Vielsalm, La Roche-en-Ardenne, Houffalize und vom Friedensrichter des Kantons Ciney-Rochefort.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 12. November 2002 in Sachen D. Marechal gegen J. Hayen und andere, dessen Ausfertigung am 13. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Vielsalm, La Roche-en-Ardenne, Houffalize, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist das Gesetz vom 14. Juli 1961 [zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden], insbesondere Artikel 1 dieses Gesetzes, indem es die Inhaber des Jagdrechtes für die von Wildschweinen an Ackerland, Früchten und Gewächsen verursachten Schäden haftbar macht, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem es eine unwiderlegbare Haftungsvermutung vorsieht, während es ihnen neun Monate im Jahr verboten ist, die Wildschweinpopulation zu regulieren, wobei somit das Gleichgewicht zwischen den Landwirten, die in ihrer Eigenschaft als Bodenbenutzer unter gewissen Voraussetzungen das Wildschwein vernichten können, und den Inhabern des Jagdrechtes, die das nicht tun können, zerstört wird, wobei der angesichts der Inhaber des Jagdrechtes vermutete Fehler darin besteht, daß sie eine zu große Wildpopulation leben lassen? »

b. In zwei Urteilen vom 17. Januar 2003 in Sachen J.-L. Targe im ersten Urteil bzw. M.-Y. Smets im zweiten Urteil gegen F. De Backer und J. Peterbroeck und in beiden Urteilen in Sachen J. Peterbroeck gegen die Wallonische Region, deren Ausfertigungen am 30. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des Kantons Ciney-Rochefort folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er für den Inhaber des Jagdrechtes eine unwiderlegbare Haftungsvermutung festlegt, ohne daß er einen Grund des Zufalls oder der höheren Gewalt anführen kann, wobei ihm die gemeinrechtlichen Verteidigungsmittel gegen eine Klage auf Ersatzleistung für den betreffenden Schaden versagt werden, wobei somit die Gleichheit aufgehoben wird zwischen

1. dem Jäger und dem Landwirt, sowie zwischen dem Jäger und jeder anderen für einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches haftenden Person, indem es nur dem Jäger untersagt ist, den Gegenbeweis und den Beweis des Zufalls oder der höheren Gewalt zu erbringen,

2. dem Jäger auf Niederwild und dem Jäger auf Hochwild, indem es nur letzterem untersagt ist, den Gegenbeweis und den Beweis des Zufalls oder der höheren Gewalt zu erbringen, und

3. dem Jäger und dem Haustierhalter, indem es ersterem im Gegensatz zu letzterem untersagt ist, den Beweis des Zufalls oder der höheren Gewalt zu erbringen,

und zwar einerseits seit der Ausfertigung des Gesetzes vom 14. Juli 1961 und andererseits jetzt in zunehmendem Maße unter Berücksichtigung der weitgehend abgeänderten und allmählich entstandenen Vorschriften und Voraussetzungen, indem die

Jäger keine einzige Kontrolle über die Regulierung der Wildschweinpopulation mehr haben? »

Diese unter den Nummern 2568 (a.) und 2619 und 2620 (b) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtsachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961, der bestimmt:

« Die Inhaber des Jagdrechtes haften für die Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden durch Hirsche, Rehe, Damhirsche, Wildschafe und Wildschweine, die aus den Waldgrundstücken zum Vorschein kommen, für die die Inhaber über das Jagdrecht verfügen; sie können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen. Wenn der Vorgeladene den Beweis erbringt, daß das Wild nicht von seinem Jagdgebiet stammt, sondern von einem oder mehreren anderen Jagdgebieten, kann er die Inhaber des Jagdrechts für diese Jagdgebiete in die Rechtssache mit einbeziehen, und diese können in diesem Fall zur Wiedergutmachung des gesamten Schadens oder eines Teils des Schadens verurteilt werden. »

B.2. Die verweisenden Richter befragen den Hof nach dem Behandlungsunterschied, den diese Bestimmung zwischen den Landwirten und den Jägern, zwischen den Jägern und gleich welchem anderen Haftbaren für einen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, zwischen den Jägern von Niederwild und den Jägern von Hochwild sowie zwischen den Jägern und den Haltern eines Haustiers schaffe, insofern es den Jägern nicht erlaubt sei, den Nachweis von Zufall oder höherer Gewalt zu erbringen.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich insbesondere auf die derzeitige Unverhältnismäßigkeit der Haftungsregelung, die grundsätzlich für Inhaber des Jagdrechtes gelte, gegenüber der Zielsetzung des Gesetzgebers, da die Jäger nicht mehr die Möglichkeit hätten, die Zahl der Wildschweine zu regulieren.

B.3. Der Unterschied zwischen den Jägern von Hochwild und den anderen Kategorien von Personen, mit denen die verweisenden Richter sie vergleichen, beruht auf einem objektiven Kriterium; ihre Freizeitbeschäftigung setzt das Vorhandensein von Hochwild, darunter Wildschweine voraus, das bedeutende Ernteschäden verursachen kann.

B.4. Während der Vorarbeiten sind die Zielsetzungen des Gesetzgebers und die Grundsätze der Regelung folgendermaßen dargelegt worden:

« Als Grundsatz gilt, daß die Inhaber des Jagdrechts in den Wäldern, aus denen das Hochwild stammt, als haftbar angesehen werden für den in den angrenzenden Anbaugeländen verursachten Schaden.

Diese Vermutung ist eine Vermutung *juris et de jure*, und der Grund, weshalb ein Ausschußmitglied sich der Stimme über Artikel 1 enthalten hat, ist der, daß diese Vermutung *juris et de jure* war und er sie *juris tantum* wollte.

In Artikel 1 steht nämlich: 'Die Inhaber des Jagdrechts haften für die Schäden, die an Feldern, Früchten und Ernten verursacht werden ...' - ich überschlage - '... sie können weder Zufall noch höhere Gewalt geltend machen.'

Es geht somit um eine Stärkung der in Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches festgelegten Grundsätze; der o.a. Artikel verpflichtet denjenigen, der Tiere unter seiner Bewahrung hat, den von ihnen angerichteten Schaden zu ersetzen; um diesen Artikel geht es in diesem Fall allerdings nicht. Die Art der Vermutung, die wir einführen, ist neu, so wie es der Fall ist für die Artikel 1382, 1383, 1384 und andere. Es ist evident, daß die Jäger sich stets auf Zufall oder höhere Gewalt berufen würden, wenn man ihnen dazu die Möglichkeit gäbe.

Das wesentliche Ziel des Gesetzesvorschlags besteht darin, für die Landwirte aus den ärmsten oder unterprivilegierten Gegenden Luxemburgs, wo sich der Schaden auf ein ziemlich kleines Gebiet begrenzt, eine Möglichkeit zum Erhalt von Schadenersatz zu schaffen und ebenfalls die Entschädigung für den durch Hochwild angerichteten Schaden zu ermöglichen. » (*Ann.*, Kammer, Sitzung vom 8. Februar 1961, SS. 26 und 27).

B.5. Die Notwendigkeit, eine vom Gemeinrecht abweichende Haftungsregelung vorzusehen, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Bisher war es meist unmöglich die Wiedergutmachung der durch Hochwild verursachten Schäden zu erhalten. Die Entschädigung konnte nur auf der Grundlage der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches gefordert werden, die die geschädigte Partei verpflichten, den Nachweis eines Fehlers des mutmaßlichen Urhebers des Schadens zu erbringen. Es war jedoch meist unmöglich, diesen Nachweis zu erbringen; Hochwild zieht umher, und daher konnte man nicht mit Sicherheit bestimmen, ob es aus den in der Nachbarschaft zu den beschädigten Ernten und Anpflanzungen kam.

Da andererseits das Wild als '*res nullius*' gilt, konnte Artikel 1385 des Zivilgesetzbuches über die Schadenshaftung der Eigentümer von Tieren nicht angewandt werden.

Nunmehr braucht die geschädigte Partei nicht mehr einen Fehler auf Seiten des mutmaßlichen Urhebers des Schadens nachzuweisen; sie wird in jedem Fall entschädigt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist den Inhaber des Jagdrechtes der Parzelle, von der das Wild kommt, vor Gericht geladen hat. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Nr. 67, S. 2).

B.6. Im Laufe der Vorarbeiten wurde die somit geschaffene unwiderlegbare Vermutung wie folgt gerechtfertigt:

« [...] der Verpflichtung zur Wiedergutmachung liegt weder, wie man den Eindruck haben könnte, eine fehlerfreie Haftung noch eine Vorstellung des entstandenen Risikos [...] zugrunde, sondern die Vermutung eines Fehlers oder zumindest einer Nachlässigkeit in der Form, daß nicht alle Mittel genutzt wurden, um das Wild daran zu hindern, Schäden an den Gütern zu verursachen » (*Ann.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1961, Sitzung vom 5. Juli 1961, S. 521).

B.7.1. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß die durch das Gesetz vom 14. Juli 1961 eingeführte Haftungsregelung die Schäden betrifft, die durch das darin bezeichnete Hochwild an Feldern, Früchten und Ernten verursacht wird, und daß diese Haftung grundsätzlich auf dem Inhaber des Jagdrechtes der Parzelle, von der das besagte Wild kommt, lastet, hat er eine sachdienliche Maßnahme ergriffen, da sie die Wiedergutmachung der durch dieses Hochwild an den Kulturen verursachten Schäden gewährleistet.

B.7.2. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Haftungsregelung angesichts der obengenannten Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist und ob sie es weiterhin ist, trotz der Änderung der Umstände, die, wie die verweisenden Richter andeuten, seit der Annahme des Gesetzes vom 14. Juli 1961 eingetreten sei, und angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Kassationshofes, die vom Rechtsbeistand der Jäger während der mündlichen Verhandlung erwähnt wurde.

B.7.3. Es trifft zwar zu, daß die Regelung sich seit 1961 entwickelt hat und sich aus dieser Entwicklung ergibt, daß die Zeitspannen, innerhalb deren es den Jägern erlaubt ist, Wildschweine zu vernichten, verkürzt worden sind, doch es ist nicht ersichtlich, daß die fragliche Haftungsregelung dadurch nunmehr keine Rechtfertigung mehr hätte. Das Verbot, Wildschweine zu gewissen Jahreszeiten zu bejagen, hat den Inhabern des Jagdrechtes nämlich nicht jegliche Möglichkeit entzogen, auf die Wildschweinpopulationen Einfluß zu nehmen, um deren Wachstum zu regulieren. Die Jäger dürfen Wildschweine auf offenem Feld vernichten,

insbesondere, indem sie sich vom Benutzer des Grundstücks das Recht hierzu erteilen lassen. Angesichts der Schwierigkeit für die Landwirte, die Herkunft der Wildschweine nachzuweisen, die die Schäden verursacht haben, sowie der Rolle der Jäger in der Regulierung der Fauna war und ist die fragliche Haftungsvermutung ein sachdienliches Mittel, um das Ziel einer Entschädigung der Landwirte zu erreichen, wobei nicht ersichtlich ist, daß dieses derzeit nicht mehr verfolgt werden sollte.

Die Frage, ob die Erlasse der Wallonischen Region in übertriebenem Maße die Möglichkeit der Jäger zur Vernichtung der Wildschweine einschränken, entzieht sich der Zuständigkeit des Hofes.

B.7.4. Es trifft ebenfalls zu, daß aus dem Urteil des Kassationshofes vom 15. April 1999 (Kass., 1999, Nr. 211) hervorgeht, daß der Inhaber des Jagdrechtes den Schaden des Landwirts integral wiedergutmachen muß, während die Rechtslehre davon ausging, daß er nur den anormalen Schaden wiedergutmachen mußte, das heißt den Schaden, der über normale Nachbarschaftsstörungen hinausgeht, und in gewissen Entscheidungen wurde anerkannt, daß der Landwirt einen Teil des Schadens übernehmen müsse wegen einer « Quasi-Grunddienstbarkeit des Waldes », die diese Aufteilung rechtfertige.

B.7.5. Diese besondere strenge Haftungsregelung entbehrt jedoch nicht einer Rechtfertigung. Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, daß seine Zielsetzung nicht erreicht werden könnte, wenn es dem Jäger erlaubt wäre, Zufall oder höhere Gewalt geltend zu machen. Es besteht nämlich ein ausreichender Zusammenhang zwischen dem Umstand, daß eine Person Inhaber eines Jagdrechtes auf den bewaldeten Parzellen ist, und dem an Feldern, Früchten und Ernten durch die aus diesen Parzellen kommenden Tiere verursachten Schäden, um die fragliche Haftungsvermutung zu rechtfertigen und die Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung des an diesen Feldern, Früchten und Ernten verursachten Schadens abzuleiten.

B.7.6. Im übrigen kann diese Haftungsregelung nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, da sie trotz ihrer Tragweite nicht unbegrenzt ist.

Zunächst erlaubt das Gesetz vom 14. Juli 1961 es aufgrund von Artikel 1 erster Satz bestimmten Inhabern des Jagdrechtes, den oder die Inhaber des Jagdrechtes auf anderen

Parzellen, aus denen das den Schaden verursachende Wild gegebenenfalls gekommen ist, zum Verfahren hinzuzuziehen (Artikel 1 *in fine*), was gegebenenfalls zur Folge hat, daß dem oder den Letztgenannten die Entschädigung des Eigentümers der beschädigten Felder, Früchte oder Ernten ganz oder teilweise übertragen wird (Artikel 1 *in fine* und Artikel 2).

Ferner sieht das Gesetz eine strenge Verjährungsregelung vor (Artikel 3).

Wie ausdrücklich während der Vorarbeiten erwähnt wurde, besteht schließlich kein Anlaß zur Anwendung der Entschädigungsregelung, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1961 für den Fall eines Mißbrauchs des Rechtes der Eigentümer der beschädigten Kulturen eingeführt wurde:

« Es ist nämlich die Absicht des Gesetzgebers, die normalen Ernten vor Beschädigungen durch Wild zu schützen.

Wenn jemand eine ungewöhnliche Kultur betreiben würde mit der Absicht, dem Inhaber der Jagd zu schaden, würde es selbstverständlich keinen Anlaß zu einer Wiedergutmachung des durch Hochwild an dieser Kultur verursachten Schadens geben. » (*Parl. Dok.*, Senat, vorstehend angeführt, S. 3)

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1961 « zur Regelung der Ersatzleistung für durch Hochwild verursachte Schäden » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior